

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma GBT – German Biofuel Trading GmbH für den Holzpellethandel

(-nachfolgend „GBT“ genannt-)

§ 1 Geltungsbereich – Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen / Lieferungen und rechtsgeschäftliche Handlungen, die durch GBT erbracht werden. Gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten sie auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit sie durch GBT schriftlich anerkannt oder bestätigt sind.

Diese Geschäftsbedingungen werden automatisch zum Gegenstand jeden einzelnen – auch künftigen Geschäftes sobald der Auftraggeber / Käufer den Auftrag erteilt hat und oder die durch GBT gelieferte Ware im Empfang nimmt oder im Empfang nehmen lässt.

Die Adresse der GBT ist folgende: GBT – German Biofuel Trading GmbH, Ernst-August-Str. 10, 29664 Walsrode. Telefax: 05161 6039-101. Geschäftsführer: Friedhelm Hormann, Daniela Hormann, Amtsgericht Walsrode HRB 203290, Steuer-Nr. 41/205/04319

§ 2 Auftragserteilung

Die Angebote der GBT sind freibleibend sofern sie nicht ausdrücklich als fest bezeichnet worden sind.

Ein Vertragsverhältnis kommt wirksam zustande, sobald GBT nach Eingang eines Auftrages – auch wenn telefonisch erteilt – eine Verladung und Zulieferung an den Auftraggeber / Käufer veranlasst und tatsächlich angefangen wurde. Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden oder Auskünfte bedürfen der Schriftform.

Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich an, dass Willenserklärungen, insbesondere Aufträge, Auftragsbestätigungen und sonstiger Schriftverkehr, auch dann rechtsverbindlich und wirksam sind, wenn diese per Email versandt bzw. abgegeben werden. Empfangsbedürftige Willenserklärungen gelten am Tage des Versendens der Email als zugegangen.

§ 3 Auftraggeberpflichten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Durchführung des Auftrages notwendigen Auskünfte, Unterlagen und Daten gewissenhaft, vollständig und unentgeltlich sowie rechtzeitig GBT zur Verfügung zu stellen. GBT ist nicht verpflichtet, ihr vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Informationen oder Daten auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles kein besonderer Anlass besteht.

Der Auftraggeber hat sicher zu stellen, dass die vom ihm je Bestellung aufgegebenen und von GBT zu liefernden Mengen auch tatsächlich vor Ort bei Kunden entladen werden können. Ist die Entladung oder teilweise Entladung nicht möglich, so hat der Auftraggeber die mit dieser Umdisponierung entstandenen Kosten ergänzend zu zahlen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Die durch GBT erteilten Rechnungen sind sofort, spätestens jedoch zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die von GBT erbrachten Leistungen wird die jeweils zum Zeitpunkt der abschließenden Durchführung des Auftrages gültige Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und ist vom Auftraggeber zusätzlich zum Auftragsentgelt zu erstatten. Dies gilt im Falle der Nachberechnung bei zunächst ohne Umsatzsteuer fakturierten Leistungen. Insoweit verzichtet der Auftraggeber für die Dauer von 5 Jahren ab Rechnungsdatum auf die Einrede der Verjährung.

Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 8 %punkten über Basiszins zu zahlen. Daneben ist GBT berechtigt, pro Mahnung 10,00 € zzgl. eventueller Zustellungskosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Die Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur zulässig mit Gegenansprüchen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von GBT schriftlich anerkannt sind. Das gleiche gilt gegenüber Kaufleuten für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

§ 5 Abnahme, Vertragsverlängerung und Preisanpassung

Für einen Jahresvertrag eine Heizsaison (bestehend aus mehreren Lieferungen) gilt:

- der Vertrag verlängert sich automatisch und ohne Vorankündigung um weitere 12 Monate, wenn er nicht schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der jeweils vereinbarten Laufzeit gekündigt wurde;
- der Verkäufer teilt dem Käufer die Preisänderung schriftlich, spätestens jedoch 4 Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist gem. der Verlängerungsklausel, mit.
- GBT ist berechtigt den Preis auch während des Vertragsablaufs um 2,5% anzupassen, wenn der Auftraggeber / Käufer die vertraglich vereinbarte Abnahmemenge um mehr als 10% überschreitet.

Soweit der Auftraggeber / Käufer mit GBT einen Rahmenvertrag über Mindestmengen und Preiskonditionen abgeschlossen hat, ist der Auftraggeber / Käufer verpflichtet auch die von ihm bestätigten Mengen innerhalb des im Vertrag festgesetzten Zeitraums abzunehmen. Nicht später als 14 Tage vor Ablauf der im Vertrag genannten Frist hat der Auftraggeber / Käufer schriftlich bei GBT anzuzeigen, wann und wohin die verbliebene Ware innerhalb der Vertragsfrist geliefert werden soll. Erhält GBT diese Information nicht bzw. nicht fristgerecht, ist GBT berechtigt, zum Ende der Vertragslaufzeit die Restmenge ohne Lieferung in Rechnung zu stellen.

§ 6 Gewährleistung

Sollte eine erbrachte Lieferung mangelhaft sein, kann GBT zunächst Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von GBT durch Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder durch Nachlieferung. Erst nach fehlgeschlagener Nacherfüllung hat der Auftraggeber das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Dem Auftraggeber / Käufer wird auferlegt die Beweisführung für eine etwaige Mangelhaft gelieferte Ware zu führen. Soweit der Auftraggeber / Käufer der Auffassung ist die Ware an GBT zurück führen zu wollen ohne dass der Verursacher des Mangels zwischen GBT und Auftraggeber / Käufer endgültig geklärt ist, gehen die Kosten des Rücktransportes und mit diesem Vorgang entstandenen Lager- und Handlingskosten zu Lasten des Auftraggebers / Käufers.

Weitere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht nicht zu. Dies gilt auch für den Fall, dass GBT die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Beanstandungen hat der Auftraggeber unverzüglich bei der Übergabe im Lieferschein bzw. Frachtbrief schriftlich zu dokumentieren. Der Frachtführer der Spedition hat den Mangel entsprechend zu bestätigen.

§7 Produktionsvariablen der Holzpellets

Holzpellets sind ein Folgeprodukt aus dem Holzzuschnitt. Dieses Naturprodukt Holzpellets unterliegt natürlichen Schwankungen. Der Abnehmer / Käufer akzeptiert diese Schwankungen soweit diese im Rahmen der Gesetze / Verordnungen liegen. Grundlage der Holzpelletsqualität sind die Analyseergebnisse der durch den Hersteller oder durch GBT bei Dritten in Auftrag gegebenen Analysen. Diese Analyseergebnisse können dem Abnehmer auf Anfrage zugestellt werden.

§ 8 Haftung

GBT haftet für die von ihr oder einem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für die fahrlässige Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht. Die Haftung bei grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Für den Fall der Haftung wegen Fahrlässigkeit wird die Haftung je Schadenfall der Höhe nach begrenzt auf den 1,5fachen Betrag der GBT aus dem Auftrag zustehenden Vergütung. Im Übrigen ist die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden eines Auftrages zusammen auf den Höchstbetrag von 20.000,00 € begrenzt, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. In Jedem Fall ist eine Haftung ausschließlich auf die gelieferte Ware selbst begrenzt. Eine Ausweitung auf Heizungsanlagen, Transportbehälter oder anderes ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche verjähren nach Ablauf von 3 Monaten ab Eingang der Warenlieferung.

Für Beratungen, Empfehlungen oder andere durch GBT erbrachten Servicetätigkeiten werden keine Garantien oder anderweitige Verpflichtungen übernommen.

GBT weist darauf hin, dass die Ware auf dem Transportweg nicht versichert ist. Selbst wenn die Ware frei Haus durch GBT geliefert wird, unterliegt diese Lieferung nicht der Haftung während des Transportes der GBT. Es steht dem Auftraggeber / Käufer frei sich eigenständig und rechtzeitig um eine Transportversicherung zu kümmern / abzuschließen.

§ 9 Erfüllungsort, Abtretung

Erfüllungsort für alle Leistungen ist Walsrode. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Auftraggeber aus dem Vertragsverhältnis mit GBT zustehen, ist ausgeschlossen.

§ 10 Rechtswahl, Gerichtsstand

Für das gesamte Vertragsverhältnis und alle hieraus erwachsenden Ansprüche gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und GBT ist Walsrode und – bei einem Streitwert von mehr als 5.000,00 € - das Landgericht Verden. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. GBT / wir behalten uns das Eigentum an dem gelieferten Gegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Kommt der Auftraggeber / Käufer seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, insbesondere in dem Fall des Zahlungsverzuges, ist GBT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den gelieferten Gegenstand herauszuverlangen; der Auftraggeber / Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Wird die Herausgabe der gelieferten Ware durch den Auftraggeber / Käufer angestrebt, so hat dieser aufgrund der sich am Markt veränderten Marktpreise und Qualitätsverlusten an der Ware bedingt durch erneuter Materialbewegungen nicht weniger als 30 % des Wertes der Ware als Entschädigung an GBT zu zahlen. Ebenfalls hat der Auftraggeber / Käufer die Kosten des Rücktransportes zu tragen.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, den gelieferten Gegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt GBT bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes unserer Forderungen bzw. entsprechend dem Wert der gelieferten Vorbehaltsware ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen Dritten erwachsen. GBT kann die Abtretung annehmen. Nach Abtretung ist der Auftraggeber / Käufer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. GBT behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
3. GBT verpflichtet sich, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers / Käufers freizugeben, sofern ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Soweit der Auftraggeber /Käufer Abschlagszahlungen leistet, so hat dieser für die Restforderung eine entsprechende Sicherheit in der Höhe der verbliebenen Summe zu gewährleisten. Im Zweifelsfalle legen unabhängige von einem Gericht beauftragte Dritte den Wert der Sicherheit fest.
4. Bei nicht fristgerechtem Ausgleich durch den Auftraggeber hat GBT das Recht, auch andere Betriebsmittel des Auftraggebers bzw. dessen Eigentum zwecks Sicherung des Ausstehenden Betrages in die Verwahrung von GBT zu nehmen. Die mit der Sicherung, Unterbringung und Bewertung sowie der etwaigen Rückführung einhergehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers an GBT. GBT verpflichtet sich die zur Sicherung festgehaltenen Gegenstände sachgerecht und verschlossen zu lagern.
Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Versicherung nicht für den einbehaltenen Gegenstand abgeschlossen wird und ein etwaiger Schwund zu Lasten des Auftraggebers geht.
5. Liegt dem Auftraggeber / Käufer ein Pfändungsbeschluss vor, so hat dieser GBT unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Anlieferung

Im Normalfall wird der Auftraggeber / Käufer mit einer angemessenen Frist über den Anlieferungstermin von GBT informiert. Jedoch wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass etwaige Zustellungen in Abhängigkeit der glücklichen Ankunft der Fähre und unter Vorbehalt Höherer Gewalt, wie z.B. Umweltkatastrophen und außergewöhnliche Verkehrsaufkommen die Zustellung der Ware verändern können.

Der Auftraggeber / Käufer sichert zu, dass die von ihm bestellte Ware auch tatsächlich am Bestimmungsort entladen werden kann. Der Empfänger / Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass der LKW innerhalb von nicht mehr als 2 Std. nach Ankunft entladen wird. Bei der Liefermenge von weniger als einem vollen LKW (ca. 24t) verkürzt sich die Entladezeit proportional, jedoch hat man mindestens 20 Minuten Entladezeit frei. Wenn die tatsächlich benötigte Entladezeit die proportionale Entladezeit bzw. die freie Entladezeit von 20 Minuten überschreitet, bezahlt der Empfänger 15 EUR netto je angefangene Viertelstunde. Der Entladeprozess mit allen seinen Risiken und Kosten geht zu lasten des Käufers / Empfängers.

Falls die Abnahmemenge die vereinbarte Liefermenge/Mindestabnahmemenge um mehr als 5% unterschreitet, behaltet GBT das Recht vor, den Preis durch erhöhte Transportkosten prozentual anzupassen.

Wird die Ware ab Werk verkauft, verpflichtet sich GBT die Ware in den LKW / Silozug zu laden. Jegliches Risiko ab dem Ende der Beladung ab Werk trägt der Käufer /Auftraggeber, dieses gilt auch für etwaige Risiken bei frei Haus Lieferungen. GBT weist ausdrücklich darauf hin, dass das „Einblasen“ der Holzpellets in die Lagerräume des Käufers / Empfängers Risiko des Empfängers / Käufers ist.

§ 13 Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter Berücksichtigung des Regelungsinhaltes der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise am Nächsten kommen.
Hinweis gemäß § 33 BDSG: Kundendaten werden elektronisch verarbeitet.